

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in die richtige Kategorie auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene einsortieren und nur, wenn die untenstehenden Bedingungen zutreffen, in die Kategorie "Sonstige Auftraggeber" einordnen.

Wenn Sie sich unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Art des Auftrag-/Konzessionsgebers	Beispiele
Bund	
Oberste Bundesbehörden	z. B. Bundesministerien, Bundeskanzleramt, Bundesrechnungshof, Deutsche Bundesbank
Obere, mittlere und untere Bundesbehörden	Obere Bundesbehörden z. B. Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bildungszentrum der Bundeswehr, Bundesamt für Güterverkehr, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mittlere Bundesbehörden z. B. Bundeskasse Trier, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung, Bundeswehrkrankenhäuser Untere Bundesbehörden z. B. Bundespolizeidirektionen, Hauptzollämter, Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, Zollkriminalamt
Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Bundesebene	z. B. Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung Bund
Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene	z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Kreditanstalt für Wiederaufbau
Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene	Bundesweit agierende Stiftungen, z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene	Juristische Personen des Privatrechts Vom Bund beherrschte Institutionen z. B. mit den Rechtsformen der GmbH, AG, e. G. oder e. V. Sondervermögen z. B. Bundeseisenbahnvermögen, Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"
Land ⁽¹⁾	
Oberste Landesbehörden	z. B. Landesministerien, Staatskanzleien, Landesrechnungshöfe
Obere, mittlere und untere Landesbehörden	Obere Landesbehörden z. B. Landesämter für Verfassungsschutz, Statistische Landesämter, Landeskriminalämter Mittlere Landesbehörden z. B. Regierungspräsidien, Bezirksregierungen Untere Landesbehörden z. B. Kreispolizeibehörde, Landräte
Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene	z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Landesärztekammern, Landeszentrale für politische Bildung NRW
Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene	z. B. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Verkehrsbetriebe, Landesbanken, öffentliche Krankenhäuser, Landeszentrale für politische Bildung Brandenburg
Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene	Auf Ebene des Bundeslands agierende Stiftungen (z. B. Akademie Schloss Solitude)
Sonstige Auftraggeber auf Landesebene	Juristische Personen des Privatrechts Vom Bundesland beherrschte Institutionen z. B. mit den Rechtsformen der GmbH, AG, e. G. oder e. V. Sondervermögen Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin Landesbetriebe z. B. Landesbetrieb Krematorium Berlin, Landesbetrieb Planetarium Hamburg
Kommune ⁽¹⁾	
Kommunalbehörden	Kommunale Behörden von Städten, Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und sonstigen kommunalen Verwaltungsformen
Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene	Zweckverbände (z. B. Wasser, Abfall, Müll)
Anstalten des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene	Rechtsfähige kommunale AöRs (besitzen oft die Dienstherrnfähigkeit), z. B. Sparkassen, Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge
Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene	Kommunale Stiftungen (z. B. Stiftung Waisenhaus Frankfurt am Main)
Sonstige Auftraggeber auf Kommunalebene	Juristische Personen des Privatrechts Von der kommunalen Ebene beherrschte Institutionen, z. B. mit den Rechtsformen der GmbH, AG, e. G. oder e. V. Eigenbetriebe
Sonstige	
Sonstige Auftraggeber	Im Falle einer privatrechtlichen Organisation, auf die die öffentliche Hand beherrschenden Einfluss ausübt, ist die Organisation unter "Sonstige Auftraggeber" der zutreffenden Ebene Bund, Land oder Kommune einzuordnen (siehe entsprechende Kategorie oben). Dies sind Unternehmen und Organisationen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums-, Gesellschaftsanteilen, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Nur für den Fall, dass keine der genannten Ausprägungen der Ebenen Bund, Land oder Kommune zutreffend ist, wählen Sie diese Ausprägung "Sonstige Auftraggeber".

⁽¹⁾ Eine Sonderstellung nehmen hier die beiden Stadtstaaten Hamburg und Berlin ein. In diesen beiden Bundesländern ist verfassungsrechtlich eine enge Bindung zwischen Landes- und Kommunalebene vorgesehen. Aus diesem Grund werden hier alle Auftrag-/Konzessionsgeber der Ebene Land zugeordnet und nicht der Ebene Kommune. In allen anderen Bundesländern - einschließlich Bremen - wird zwischen den Ebenen Land und Kommune unterschieden.